

Geschäftsordnung des Student_innenRates der Universität Leipzig

Vom 23.04.2013

Aufgrund von § 5 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom xx. April 2013 beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Diese Geschäftsordnung soll eine Vereinbarung über die Spielregeln im Umgang miteinander im Student_innenRat darstellen und einen geordneten Ablauf der Sitzungen gewährleisten.

§ 1 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Student_innenRates findet in der Regel in der zweiten Vorlesungswoche des Wintersemesters statt.

§ 2 Sitzungen

- (1) Der Student_innenRat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel jeden zweiten Dienstag ab 19:15 Uhr. Zu den Sitzungen wird ordnungsgemäß eingeladen.
- (2) Die Sitzungen enden um 24:00 Uhr.
- (3) Eine zwanzigminütige Pause während der Sitzung ist obligatorisch.
- (4) An Feiertagen findet keine Sitzung statt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Student_innenRat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung.
- (2) Die Anträge zur Sitzung des Student_innenRates werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Student_innenRat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde, mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.

- (2) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Student_innenRat beschlussfähig.

§ 5 Beschlüsse und Beratung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit im SächsHSFG und in den Ordnungen und Satzungen Student_innenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn auf die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt.
- (2) Jedes Mitglied des Student_innenRates hat grundsätzlich eine Stimme, soweit die Satzung der Student_innenschaft nichts anderes bestimmt.
- (3) Am Schluss der Beratung haben die jeweiligen Antragsteller_innen und Berichterstatter_innen das Recht auf ein kurzes Schlusswort.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Student_innenRates sind grundsätzlich öffentlich. Alle Student_innen der Universität Leipzig haben Rederecht und Antragsrecht. Sonstige Anwesende haben Rederecht.
- (2) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 10 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Anwesenden über die Inhalte der Sitzung zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Student_innenRates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen. Es gibt keine Enthaltungen.
- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Beschränkung der Redezeit;
 3. Schließung der Redeliste;
 4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;

5. Wiederaufnahme der Debatte;
 6. Nichtbehandlung eines Antrages;
 7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 8. der Antrag auf Verweis in einen Ausschuss des Student_innenRates;
 9. fünfminütige Sitzungspause (maximal zwei pro Sitzung zusätzlich zur Pause);
 10. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 11. geheime Abstimmung;
 12. Neuzählung der Abstimmung;
 13. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 14. Schluss der Sitzung;
 15. Teilweise oder vollständige Ablösung der Sitzungsleitung für die aktuelle Sitzung;
 16. Teilweise oder vollständige Abwahl der Sitzungsleitung.
- (5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 11, 12 und 13 ist eine Gegenrede nicht zulässig.
- (6) Vor Schließung der Redeliste ist jedem Mitglied des Student_innenRates Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.
- (7) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung hat das Amt unparteiisch auszuführen.
- (2) Die Sitzungsleitung wird vom Student_innenRat zu Beginn jedes Semesters gewählt. Die Wahl zur Sitzungsleitung hat quotiert zu erfolgen. Stehen keine Kandidat_innen eines Geschlechts zur Verfügung bleiben die offenen Stellen bis zu einer erneuten Wahl unbesetzt. Eine erneute Wahl hat in einer nachfolgenden Sitzung zu erfolgen. Bei einer zweiten Nichtbesetzung kann bei der nächsten Wahl von der Quotierung abgesehen werden.
- (3) Die Sitzungsleitung kann ganz oder in Teilen für eine Sitzung abgelöst oder generell abgewählt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung öffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Student_innenRates. Sie achtet auf die Form und Ordnung der Sitzung. Sie besitzt zusätzlich zu den Mitgliedern des Student_innenRates das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (5) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt danach das Wort. Sie achtet auf die Einhaltung der Redeliste. Die Aufstellung der Redeliste orientiert sich an folgenden Kriterien:
- a. Bevorzugung von Mitgliedern des Student_innenRates, die sich summarisch am wenigsten zum aktuellen Tagesordnungspunkt geäußert haben.
 - b. Quotierung der Redeliste und
 - c. Berücksichtigung der Reihenfolge der Meldungen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Redeliste unterbrechen:
- a. zur Beantwortung direkt gestellter Fragen oder
 - b. zur einmaligen sofortigen Berichtigung.
- (7) Die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie kann die Redezeit begrenzen und eine Rednerin oder einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. Wird einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Sitzungsleitung ihr oder ihm das Wort entziehen.

- (8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.
- (9) Die Sitzungsleitung hat mit Wirkung auf den aktuell behandelten Tagesordnungspunkt das Recht, eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder eine Lücke zu schließen.

§ 9 Protokollführung

- (1) Die Protokolle der Sitzungen werden durch die von den Geschäftsführer_innen bestellte Protokollführung angefertigt.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
 - c. den Diskussionsverlauf.
- (3) Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch den Student_innenRat der universitären Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die zugehörigen Protokollteile nur den Mitgliedern des Student_innenRates zugänglich.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss am 23. April 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Student_innenRates der Universität Leipzig vom 11. November 2008.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung oder die befristete Aussetzung einzelner ihrer Bestimmungen beschließt der Student_innenRat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Leipzig, den 23.04.2013